

- a) gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind
 - b) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden
 - c) auf Grund des Scheckgesetzes
 - d) aus Rechtsverhältnissen zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäftes, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern
 - e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft
 - f) aus d. Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenbeziehungen, Muster u. Modelle beziehen
 - g) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht
 - h) aus d. Rechtsverhältnissen zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher nach mangelndem Nachweise der Procura oder Handlungs-vollmacht haftet
 - i) aus den Rechtsverhältnissen des Serechts oder des Rechtes der Binnenschifffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiff-eigners des Korrespondentreders und der Schiffsetzung auf die Bodnerer und die Havarie, auf Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsladung beziehen
 - k) auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (RGBl. S. 145)
 - l) aus den §§ 45 bis 48 des Börsen-gesetzes (RGBl. 1908 S. 215)
- Die Kammern für Handelsachen entscheiden lerner in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Handelssachen handelt.
- II. In Strafsachen:**
1. Kleine Strafkammern: Berufung gegen Urteile des Amtsrichters. Besetzung: 1 Richter, 2 Schöffen
 2. Große Strafkammern:
 - a) in 1. Instanz für Verbrechen und Vergehen die nicht zur Zuständigkeit des Reichs-, Schwur- oder Amtsgerichts gehören
 - b) Berufung gegen Urteile des Schöfengerichts. Besetzung: 3 Richter, 2 Schöffen.
 3. Schwurgerichte: Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht, die großen Strafkammern oder vor das Amtsgericht gehören. Besetzung: 3 Richter, 6 Geschworene
- III. Landesarbeitsgericht:** Berufung gegen die Urteile der Arbeitsgerichte. Rechtsbeschwerde gegen die das Beschlußverfahren abschließenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte und Beschwerde gegen sonstige Beschlüsse der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden.
- C. Amtsgerichte**
- a) Amtsgericht in Hamburg.** Sievekingplatz. Fernsprecher 34 10 09. Amtsgerichtspräsident Dr. Blink. Der Bezirk des Amtsgerichts in Hamburg umfaßt das Staatsgebiet mit Ausnahme der Bezirke Ritzbüttel und Bergedorf. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Zivilsachen ergibt sich im wesentlichen aus § 23 GVG. Den Abteilungen für Mietesachen sind die Aufhebungsklagen gemäss § 7 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämtern sowie sämtliche bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis zugewiesen. Die Abteilungen für Handelsachen sind für diejenigen Prozessachen zuständig, die nach § 93 GVG als Handelssachen anzusehen sind.

- Alle übrigen Zivilprozessachen mit Ausnahme der Mahnsachen und der vom Konkursamt zu erledigenden Zwangsvollstreckungssachen, für die besondere Abteilungen eingerichtet sind, gehören zur Zuständigkeit der Zivilabteilungen. Ausser dem Jugendgericht, das für Strafsachen gegen solche Personen zuständig ist, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestehen für die sonstigen Strafsachen die Abteilungen III bis XVI für Strafsachen. Für die sonstigen Amtsgerichten angewiesenen Geschäfte bestehen folgende Abteilungen:
1. Eine Abteilung für Konkursachen.
 2. Eine Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen und Rechtsilfe in Zivilsachen. Diese Abteilung ist auch für die Erledigung von Anträgen auf Sicherung des Beweises (§§ 485 ff. ZPO) zuständig, falls der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.
 3. Eine Abteilung für Verklarungen und gerichtliche Dispacheverfahren. Bei dieser Abteilung findet auch die Besondere Abnahme auf Grund des §§ 11 ff. B.-G.-Ges. statt.
 4. Eine Abteilung für Aufboissachen.
 5. Eine Abteilung für das Handelsregister. Beldieser Abteilung werden auch das Genossenschaftsregister und das Musterregister geführt.
 6. Eine Abteilung für Vereins- und Güterrechtsregister.
 7. Eine Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
 8. Eine Abteilung für Testaments- und Nachlassachen. Bei dieser Abteilung werden auch die auf Grund der §§ 2027, 2028, 2027 und 2034 BGB zu leistenden Offenbarungseide abgenommen.
 9. Eine Hinterlegungsstelle.
 10. Neue Abteilungen des Grundbuch-amtes.
 11. Zwei Spruchstellen für Aufwertungs-sachen. Das Amtsgericht in Hamburg (Zivilabteilung 4) ist Elbschiff-fahrtgericht erster Instanz. Die Geschäftsstelle des Amts-richters nimmt die Bürogeschäfte des Vormundschaftsamts wahr.
 12. Eine Abteilung für Mahnsachen.
 13. Eine Abteilung für Zwangsvoll-streckungssachen.
- B. Amtsgericht in Cuxhaven.** Amtsgerichtsdirektor Haverland.
1. Sekretariat und Annahmestelle, Gefängnisinspektion.
 2. Abteilung für Zivil- und Mietesachen.
 3. Abteilung für Strafsachen. Zuständig-keit wie das Amtsgericht in Hamburg; jedoch kein grosses Jugendgericht.
 4. Sonstige Abteilungen:
 - a) Abt. für freiwillige Gerichts-barkeit, Entmündigungs-, Kon-kurs- u. Aufboissachen, Rechts-richtersachen, Vereins- u. Güter-rechtsregister, Verklarungen
 - b) Abteilung für Vormundschafts-, Testaments-, Nachlaß- u. Stiftungs-sachen, Aufwertungsachen
 - c) Grundbuchamt u. Abt. für Zwangs-versteigerungen und Zwangs-verwaltungen.
 - d) Gerichtskasse und Hinterlegungs-stelle
- D. Arbeitsgerichtsbehörden**
- I. Landesarbeitsgericht**
Vorsitzende: Landesgerichtsdirektor Dr. Romeis, Landesgerichtsdirektor Dr. Krüss
Ziviljustizsekretäre, Sievekingplatz (siehe auch unter Landesgericht in Hamburg).

- * II. Arbeitsgerichte**
Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.
§ 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes
Die Arbeitsgerichte sind unter Aus-schluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig: *)
1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Besi-chen oder Nichtbestehen von Tarif-verträgen und für bürgerliche Rechts-streitigkeiten zwischen tarifvertrags-fähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Hand-lungen, sofern es sich um Maß-nahmen zu Zwecken des Arbeits-kampfes oder um Fragen der Ver-einigungsfreiheit handelt;
 2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeit-nehmern aus dem Arbeits-*) oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürge-rliche Rechtsstreitigkeiten aus un-erlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhält-nis im Zusammenhang stehen; aus-genommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erlöschung eines Arbeitsverhältnisses bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Ver-gütung oder Entschädigung für die Erlöschung handelt, und Streitigkeiten der nach § 181 des Handelsgesetz-buchs zur Schiffsbesatzung gehören-den Personen;
 3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemein-samer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zu-sammenhange stehen;
 4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeit-nehmern aus den §§ 86, 87 des Be-triebstatgesetzes. Die Geschäftsstelle der Betriebsvertretungen (§§ 39, 56 Abs. 2, § 60, für die Entscheidung über die Auf-lösung von Betriebsvertretungen (§§ 41, 41 § 56 Abs. 2), für die Berufung vorläufiger Be-triabsvertretungen (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 § 56 Abs. 2, § 60, für die Entscheidung über Bildung von Betriebsvertretungen (§§ 52, 53), für die Festsetzung von Strafen nach § 134 der Gewerbeordnung (§ 80 Abs. 2), für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen ver-einbarte Richtlinien über die Ein-stellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83), für die Entscheidung von Streitig-keiten über die Errichtung, Zu-sammensetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen (§ 93), für die Esetzung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kün-digung oder Versetzung ihrer Mit-glieder (§§ 97, 98).*** Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befähigt ist.
 - *) Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht ferner in den Fällen des § 29 des Zündwarenmonopol-gesetzes vom 29. Januar 1930 (R. G. Bl. S. 11).
 - **) Zu vergl. auch § 1 Abs. 3 des Ka-pitel III im Fünften Teile der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt 1 S. 357).
 - ***) Außerdem ist der Vorsitzende des Arbeitsgerichts für die Bestellung oder Ersetzung eines Wahlvorstands (§ 28 Abs. 3 des Betriebsratgesetzes) zu-ständig.
- § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes**
Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 1 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzei-tig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammen-hange steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die im § 2 Nr. 2 Halbsatz 2

ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhang mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 5 Abs. 2).

a) Arbeitsgericht in Hamburg
Vorsitzender: Arbeitsgerichtspräsident Dr. Felscher, Hamburg 36, Dammtorwall 41, 4. Stock, Z. 415.

b) Arbeitsgericht in Cuxhaven
Nebenamtlicher Vorsitzender: Richter Dr. Stubbe, Cuxhaven, Amtsgericht

Hanseatisches Oberlandesgericht
(Sievekingplatz, ☎ 8-Nr. 35 10 21)
Geöffnet von 8-10, Sonnabends von 8-13, Uhr

Präsident
Engel, A. Dr., Blumenau 4

Vize-Präsident

Senats-Präsidenten
Falk, H. Dr., Andreasstr. 6
Sievers, H. Dr., Sierichstr. 62, II
Davids, F., Wrangelstr. 26
Roth, O., Dr., Peikumstr. 19

Räte
Hardeband, A. Dr., Hansastr. 76, III
Koch, A. Dr., Hagedornstr. 49, E.
Wohlwill, F. Dr., Oberstr. 129
Weidemann, W. Dr., Rothenbaum-chaussee 24, III
Mollwo, H., Immenhof 37
Hofmann, S. Dr., Isenstr. 37, II
Kedrick, E. Dr., Rothenbaum-chaussee 79
Knorr, W. Dr., Johnsallee 2a, II
Engels, A., Dr., Inselstr. 34
Lang, F. Dr., Wohlthorff-Ohlstedt, Stamer-strasse 50
Rümker, P. Dr., Hagedornstr. 51
Lana, R., Prof. Dr., Waldseeweg 11
Schultz, E. Dr., Erlenau 59
Kurtz P., Parkallee 7
de Boor, A. Dr., Agnesstr. 50
Hachmeister, G. Dr., Wandbeck, Octavio-strasse 31
Schlager, M. Dr., Bergedorf, Reinbek-erweg 44
Wohlwill, R. Dr., Carschmannstr. 8
Sievers, S. Dr., Moorvedder 11
Beyer, F. Dr., Bergedorf, Hochallee 1
v. d. Decken, M., Inselstr. 29
Frieberg, O. Dr., Bestr. 115
Carlsson, H., Maria Louise-Str. 108
Hirsche, F. Dr., Blankenese Sülldorfer-kirchweg 22
Prüss, G. Dr., am Weiher 9
Hansen, P. Dr., Zimmerstr. 16
Schmidt, E., Prof. Dr., Feldbrunnstr. 40
Reichel, H. Prof. Dr., Bahlsiedl, Wahl-brook 1

Justizamtmann
Robitz, Lorenz, Ahrensburg, Kaiser-Wilhelm-Allee 10

Justizoberinspektor
Lamp, Gottfried, Neumünsterstr. 7, III

Justizinspektoren
Czasto, Erich, Caspar Voght-Str. 61
Gronau, Otto, Volksdorf, Horstlooge 25

Justizobersekretäre
Vogel, Otto, Harb.-Wbg., Schillerstr. 13
Ewert, Hermann, Eppendorferweg 50
Grell, Willi, Gr.-Borstel, Warnkesweg 21
Wilke, Walter, Pestalozzistr. 19
Wollweber, Magnus, Diagonalstr. 3, IV

Justizsekretäre
Erdmann, Joh., Stockhardtstr. 66
Marquardt, Albert, Hautstr. 9
Grodemann, Walter, Schroderstr. 26
Eierle, Franz, Lammersheue 6, IV
von Thaden, Hans, Ephenweg 14
Fretsch, Otto, Lortzingsstr. 1, I

Außerplanmäßige Justizsekretäre
Steffens, Herbert, Großhelfstr. 25, IV
Ferner, Wolfgang, Igh.-Süd, Ahlfeld 33

Strafanstaltswachmeister
Böttcher, Carl, Pienningbusch 13

Werkmeister
Pitz, Bruno, Lgh.-Nord, Bornestieg 3
Petersen, Friedrich, Krumperstr. 5

Justizwachtmeister
Meinecke, Max, neue Grünigerstr. 28, IV

in
Landes-
präsident
Schultz,
Ulrich
Engels
Fischer
nsen
ang
ollwo
hausen
ried
n Ober-
yffert
Ulrich
lers
ohllwil
rochem
hte
keit
ndes-
cht für
Fünf
Land-
lungen
z: 2 mi-
lle der
tschil-
ht an-
hiers;
nmer,
s mit
hoffen
tschie-
ummer
n die
if die
andes-
norm
chter-
nicht
nmer
ündet
Ent-
der
§ 172
schel-
nen.
haupt-
ter.
rg
a für
eine
eine
inter-
licht.
veitig-
Amts-
t des
Grund
gegen
den,
samte
ihrer
regung
den
idelt.
sicht-
rger
in
1 An-
rd: